

Hilfe in finanziellen Notlagen

Welche Unterstützungsangebote gibt es generell und speziell „in Zeiten der Pandemie“?

Stand: **24.3.2021**

Es gibt, auch in der Pandemie, Leistungen staatlicher Stelle die Studierende mit einem Studierendervisum nicht in Anspruch nehmen können ohne ihren Aufenthaltsstatus zu gefährden.

Aus diesem Grund habe ich hier die Empfehlungen unterteilt:

- in solche die auch **Studierende mit einem Studierendervisum** bedenkenlos in Anspruch nehmen können und
- in Leistungen, die ausschließlich von **Studierenden mit Daueraufenthaltsrecht** (einschließlich jener mit deutscher Staatsbürgerschaft) in Anspruch genommen werden können. (Zu Letzteren zählen auch – für die Dauer ihres Aufenthaltes – Flüchtlinge nach § 25 Aufenthaltsgesetz und Unionsbürger*innen die schon länger als 4 Jahre hier leben).

Auf der Suche nach einem verbindenden Wort habe ich mich für „**Einheimische**“ entschieden.

Studierende mit einem Studierendervisum

Von unverschuldeten Notlagen abgesehen ist die Grundlage für den Aufenthalt (und das Visum) die nachzuweisende Fähigkeit, dass die üblichen Kosten des Aufenthaltes abgedeckt sind. Dazu gehört auch eine Krankenversicherung.

Üblicherweise erfolgt das durch Nachweis von gesichertem Einkommen oder einer Bürgschaft oder dem Hinterlegen einer Sicherheitsleistung. Zu gesichertem Einkommen gehört z.B. Überweisung von Verwandten/Eltern, ein Stipendium etc. – die Ausländerbehörden können aber auch den Nachweis eines festen Arbeitsverhältnisses mit entsprechendem Gehalt akzeptieren.

Wer bei einer Behörde nun Angaben macht, die das Gegenteil vermuten lassen bekommt unter Umständen früher oder später Probleme mit der Ausländerbehörde.

Sofern ausschließlich die Folgen der (weltweiten) Pandemie die Ursache ist, braucht man sich da im Moment weniger Sorgen machen. Anders wäre es, wenn dadurch eine „chronische Unterfinanzierung“ des Studiums offenbar wird.

Bei den Beratungseinrichtungen rund um unsere Universität (Akademisches Beratungszentrum, Akademisches Auslandsamt/ Studierendenwerk/ AStA/ Seelsorgestellen der Kirchen auf dem Campus etc.) braucht man das nicht befürchten.

Bei einem Antrag auf Hartz IV oder Wohngeld oder auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag aufgrund geringem Einkommen sieht das schon anders aus.

Seit März 2020 sind z.B. die Jobcenter verpflichtet den Ausländerbehörden Anträge auf ALG II (Hartz IV) zu melden. Internationale Studierende die einen Hartz IV Antrag stellen riskieren somit, dass sie mittelfristig ihre Aufenthaltsberechtigung verlieren (Es gibt einige wenige Ausnahmen in

denen der ALG II Bezug sich nicht aufenthaltsschädlich auswirken darf - es führt aber in der Praxis stets zu Auseinandersetzungen mit der Ausländerbehörde)

Nun ist ein Antrag auf reine Hartz IV (**ALG II**) Leistungen ohnehin für alle Studierende zwecklos, so lange sie das Studium nicht formal unterbrechen oder abbrechen. Lediglich Empfänger von BAföG Leistungen, die bei den Eltern wohnen können zusätzlich ALG II bekommen. Alle anderen Studierenden nicht. Völlig unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.

Studierende Unionsbürger*innen, die z.B. durch die Corona Krise ihren Job verloren haben, könnten genau wie „**Einheimische**“, grundsätzlich **Leistungen nach § 27 SGB II** (als **Darlehen** vom **Jobcenter**) bekommen. Dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen. Nämlich dann, wenn der Ausschluss von ALG II sich im Einzelfall als besondere Härte darstellt. (Härte allein reicht somit nicht – sie muss zusätzlich noch besonders schwer wiegen)

Das setzt z.B. voraus, dass es objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist das Studium zu unterbrechen oder zeitweilig aufzugeben um den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern. Und alle anderen vorrangig zu beanspruchenden Hilfsmöglichkeiten nicht beansprucht werden können bzw. unverschuldet nicht gewährt werden.

Die Hürden liegen hier leider sehr hoch, so dass dies in der Praxis eher selten zutreffen wird.

BAföG Empfänger*innen können entsprechend länger **BAföG** bekommen, bzw. den Eignungsnachweis verspätet vorlegen oder bis zu 2 Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit* noch die Hilfe zum Studienabschluss (BAföG als Volldarlehn) in Anspruch nehmen. Ich hab dazu einen Reader verfasst („BAföG-Verlängerung/Eignungsnachweis“), den ihr hier <https://www.asta-due.de/beratung/sozialberatung/> (ganz unten auf der Seite) findet.

** im Dezember wurde für alle Studierenden in NRW, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 eingeschrieben waren die Regelstudienzeit um 2 Semester herauf gesetzt.*

In etlichen Fällen ist der Bezug von **Wohngeld** (Zuschuss) möglich. Wohngeld ist jedoch eine Hilfe zur Miete und keine Hilfe zur Finanzierung des Lebensunterhaltes. Es setzt (für Studierende) daher ein gewisses Mindesteinkommen voraus. (Damit wird sicher gestellt, dass das Wohngeld für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht benötigt wird)

Eine Erläuterung dazu findet Ihr hier : <https://www.asta-due.de/beratung/sozialberatung/> (ganz unten auf der Seite) im Reader „Finanzierung des Studienabschlusses“.

In einigen Fällen ist der Bezug von vornherein ausgeschlossen – nämlich dann, wenn ihr in einer typischen Studierenden-WG (oder alleine) lebt und noch einen Anspruch auf „normales“ BAföG (50% Zuschuss/ unverzinstes Darlehn) habt oder es nur deshalb nicht bekommt, weil zu viel Vermögen/Einkommen die Zahlung verhindert.

(Bei Zweifeln einfach bei der [AStA- Sozialberatung](#) nachfragen).

Studierende mit Studierendervisum sind nicht von vornherein vom Wohngeldbezug ausgeschlossen – die Inanspruchnahme hat jedoch ihre Tücken, weil man bei der Antragstellung seine Einkommensverhältnisse offenlegen muss. Die sollten dann nicht zu den Angaben bei der Ausländerbehörde in Widerspruch stehen. Es ist in jedem Fall kritisch zu sehen, wenn die Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht anderweitig gesichert ist. Finden beide Daten zueinander, wäre der Aufenthaltstitel gefährdet.

Vor der Beantragung sollte daher unbedingt eine Beratungsstelle aufgesucht werden. In Frage kämen z.B.

[AStA- Sozialberatung](#)

Sozialberatung des [Studierendenwerks](#),

[ESG](#) oder [Campusegen](#)

Ich kann meine Rechnung/Miete/Krankenkassenbeitrag nicht zahlen – was tun?

Ratenzahlungsvereinbarungen können immer angegangen werden. Also das Angebot, laufende Zahlungen nunmehr in (kleineren) Raten und/oder später zu zahlen:

- mit den Vermieter*innen (die nun nicht mehr wegen Corona bedingten Mietschulden kündigen dürfen. Es gibt aber weder ein Sonderkündigungsrecht, noch eine Befreiung von der Mietzahlung. Ihr könnt die Zahlung aber aufschieben und später zahlen)
- mit dem Energieversorger (Strom/Gas/Wasser)

Ausführlich ist dies [hier](#) auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz erläutert.

- mit der **Krankenkasse**; siehe auch: [GKV Spitzenverband – Erleichterung Beitragszahlung Sozialversicherung](#)

Beachtet in diesen Fällen bitte immer, dass „Corona“ kein „Freifahrtschein“ für das kommentarlose Verzögern oder Einstellen von Zahlungen ist.

Das wird sonst lediglich zu „Zwangmaßnahmen“ (Kündigung/ Mahnung/ Inkasso/ Vollstreckung/ Stromsperre etc.) der anderen Seite führen.

Wendet Euch bitte aktiv und frühzeitig an die jeweiligen Einrichtungen/Personen und teilt ihnen mit, dass und warum ihr im Moment nicht zahlen könnt. Gebt Ihnen auf Nachfrage alle notwendigen Nachweise zu euren momentanen finanziellen Situation – mit anderen Worten; wirkt aktiv an einer Lösung mit. Das kann eine verminderte Zahlung oder eine Aussetzung der Zahlung für eine Weile sein.

Es ist aber auch immer nur ein Verzögern der Zahlung. Sie wird einem nicht erlassen. Von daher sollte man immer auch das nächste Kapitel beachten und zusehen die eigene Zahlungsfähigkeit so schnell wie möglich wieder herzustellen.

Wo kann ich sonst finanzielle Unterstützung bekommen?

- Alle an der Uni Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden können im (unverschuldeten) Notfall beim Studierendenwerk Essen-Duisburg ein zinsfreies Darlehn bekommen – bis zu **500 Euro** ohne Bürgschaft – das nennt sich **Härtefonds**.
Da es ein Darlehn ist setzt das aber auch voraus, dass man glaubwürdig darlegen kann wann und wie man das Darlehn später zurück zahlen will. Bei der „Glaubwürdigkeit“ spielt somit auch eine Rolle ob man vor der Notlage ausreichend finanziell abgesichert war.
- **Mit** einer **Bürgschaft** (Sicherheitsleistung) sind es sogar max. **3500 Euro**.
Habt Ihr Mietschulden beim Studierendenwerk selbst käme eine Inanspruchnahme des Härtefonds für diesen Zweck nicht in Frage – hier muss vorrangig mit der Wohnheimabteilung eine Ratenzahlung/Stundung vereinbart werden.
- Alle an der Uni Duisburg-Essen eingeschriebenen und aufgrund einer Notlage bedürftigen Studierenden können von der Studierendenschaft den **Mobilitätsbeitrag** (also ca. 209,38 Euro/Semester) als Teil der Rückmeldegebühr für das Sommersemester zurück erstattet bekommen (das Ticket selbst bleibt natürlich weiterhin gültig).
Das nennt sich **Härtefallantrag**.
*Möglich ist die Übernahme/Rückerstattung für das kommende und/oder laufende Semester. Eine Antragstellung ist z.Z. bis zum Ablauf des vorletzten Monats des laufenden Semesters möglich.
Beschlossen aber noch nicht in Kraft ist eine Regel, dass man den Antrag auch auf das vorhergehende Semester ausdehnen kann. Also z.B. im Sommersemester 2021 noch nachträglich einen Antrag für die Rückerstattung des Beitrages des Wintersemesters 2020/21 stellen kann*
- Alle an der Uni Duisburg-Essen eingeschriebenen und aufgrund einer Notlage bedürftigen Studierenden können sich eine Laptop leihen, wenn ihre Ausstattung nicht reicht um das „Online Studium“ zu bewältigen; Infos: <https://asta-due.de/laptopverleih-fuer-das-digitale-semester/> Auch diese Maßnahme wird im Sommersemester 2021 fortgeschrieben.
- Alle an der Uni Duisburg-Essen eingeschriebenen und aufgrund einer Notlage bedürftigen Studierenden können eine Sim-Karte mit unbegrenztem Datenvolumen für den mobilen Internetzugang bekommen; Infos: <https://asta-due.de/sim-karten/>
- Alle an der Uni Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden haben die Möglichkeit ein (zinsfreies) **Darlehn der DAKA** in Anspruch zu nehmen – dafür bräuchte man jedoch eine **Bürgschaft** (Sicherheitsleistung).
DAKA ist ein Verein, den die Studierendenwerke in NRW gegründet haben und kann daher auch nur von eingeschriebenen Studierenden in NRW in Anspruch genommen werden für die ein Studierendenwerk zuständig ist.

- **Bildungskredit des Bundes**

Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die Bedingungen des § 8 BAföG erfüllen – also theoretisch (was die Staatsangehörigkeit betrifft) BAföG bekommen könnten und ihren ständigen Wohnsitz hier haben.

Ob sie aus anderen Gründen (persönlichen oder solchen des Studienverlaufs) tatsächlich nichts (mehr) bekommen, wäre hier nicht wichtig) Internationale Studierende können diese Leistung nicht in Anspruch nehmen. Möglich ist eine Unterstützung bis zu 300 Euro/Monat für max. 24 Monate. Einen Bürgen oder eine Sicherheitsleistung benötigt man hier nicht. *Den Bildungskredit habe ich in meinem Info „Finanzierung des Studienabschlusses“ näher beschrieben. Ihr findet es auf [dieser Seite](#) (unten bei den Readern)*

- **Studienkredit der KfW**

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich:

- Deutsche Staatsbürger*innen mit inländischer Meldeadresse oder
- Familienangehörige einer deutschen Staatsbürgerin*eines deutschen Staatsbürgers, halten sich mit ihm in Deutschland auf und sind hier gemeldet (Ihre Staatsbürgerschaft spielt keine Rolle.)
- EU-Staatsbürger*innen, halten sich rechtmäßig seit mindestens **drei Jahren** ständig in Deutschland auf und sind hier gemeldet oder
- Familienangehörige einer solchen EU-Staatsbürgerin*eines solchen EU-Staatsbürgers, halten sich mit ihm in Deutschland auf und sind hier gemeldet (Ihre Staatsbürgerschaft und die Dauer Ihres bisherigen Aufenthalts in Deutschland spielen keine Rolle.)
- „Bildungsinländer*innen“ und in Deutschland gemeldet.

Den regulären Studienkredit der KfW habe ich in meinem Info „Finanzierung des Studienabschlusses“ näher beschrieben. Ihr findet es auf [dieser Seite](#) (unten bei den Readern)

Überbrückungshilfen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

- **KfW – „Soforthilfe“ für Studierende in Form eines unverzinsten Darlehns**
 - Das bekannte Studienkreditprogramm der KfW (bis zu 650 Euro/Monat) ist für eine Soforthilfe erweitert worden.
 - **So wurde die Gruppe der Anspruchsberechtigten vorübergehend auf internationale Studierende erweitert. Leider war das nur bis zum 31.3.2021 möglich und wird nach meinem Kenntnisstand auch nicht verlängert.**
Wenn sich das ändert, werde ich es hier umgehend einstellen.
 - Alle Auszahlungen von 5/2020 bis 12/2021 sind zinsfrei gestellt worden. Zeiten davor und danach fallen wieder in die übliche Verzinsung
 - ~~Anträge stellen können ausländische Studierende seit 1. Juni 2020 alle anderen seit dem 8. Mai.~~
 - Eine kurze Zusammenfassung mit Beispielrechnungen und alle Links zur KfW findet ihr [hier](#).

- **BMBF - Zuschussförderung, ausgezahlt über die örtlichen Studierendenwerke**

Diese läuft zunächst bis zum Ende des Sommersemesters 2021 weiter.

Siehe [Pressemitteilung BMBF vom 19.3.2021](#).

- Wer kann es bekommen?
Alle (aufgrund der Pandemie) Bedürftigen **unabhängig von Staatsangehörigkeit und Semesterzahl** in Erst- oder Zweitstudium.
- Wie viel?
Zuschuss bis max. 500 Euro/Monat – ursprünglich für die Monate Juni, Juli August, September (also max. 2000 Euro) nunmehr noch erweitert für den Monat November 2020.
- für jeden Monat ist ein neuer Antrag erforderlich.
- Die Antragsseite findet ihr hier:
- eine ausführliche Hilfe zur Antragstellung findet ihr:
 - beim [DSW](#):
 - bei unserem [Studierendenwerk](#)
- Förderung erfolgt frühestens ab Antragsmonat. (Wer also z.B. im November keinen Antrag stellt, kann das im Dezember nicht mehr nachholen)
- Die zentrale Info - Seite dazu findet ihr [hier](#).

Welche Hilfen bieten die evangelische und katholische Hochschuleseelsorge vor Ort an?

- [Evangelische Studierendengemeinde Duisburg-Essen \(ESG\)](#)
- [CampusSegen \(katholische Hochschuleseelsorge\)](#)

Wo finde ich Angebote für Stipendien?

- Stipendien sind oft keine schnelle Hilfe, weil Bewerbung und Vergabe einige Zeit in Anspruch nehmen. Trotzdem findet ihr hier eine Übersicht: „SCIES“ hat eine [Liste](#) für internationale Studierende ins Netz gestellt.
- Beide christlichen Kirchen an unserem Campus haben auch Stipendien, die sich im Regelfall vorrangig an internationale Studierende richten.

[ESG](#) (evangelische Hochschuleseelsorge)

[Campussegen](#) (katholische Hochschuleseelsorge)

- Wenn Ihr an einem Stipendium interessiert seid, schickt eine kurze Mail an die [AStA-Sozialberatung](#). Ihr bekommt dann eine umfangreiche Information (als PDF) zugesandt, die euch bei der Auswahl des richtigen Stipendiums hilft.

Ein Info zur „Finanzierung des Studienabschlusses“, welches die gängigsten Leistungen ausführlich erläutert, findet ihr [hier](#). (ganz unten auf der Seite)

Wo kann ich aktuell einen neuen Job finden?

Der Career Service des Akademischen Beratungszentrums unserer Universität hat eine Seite mit Jobangeboten speziell für Studierende im Netz – diese findet ihr hier auf [dieser Seite](#).

Das Studierendenwerk Duisburg-Essen kooperiert mit dem Job- Online- Portal „Jobsuma“. Diese auf Studierende zugeschnittene Jobbörse findet ihr hier: <https://www.jobportal-edu.de/>

In der Landwirtschaft geht es nun schon wieder los und sie sucht wie im letzten Jahr zahlreiche Hilfskräfte. (Da die sonst üblichen Helfer nicht mehr im gewohnten Umfang einreisen können)

Stellenangebote findet man über diese Plattform: <https://www.daslandhilft.de/>

Internationale Studierende kurz vor dem Abschluss (ca. 12 Monate), die ein Stipendium suchen werden hier beim Akademischen Auslandsamt fündig:

<https://asta-due.de/en/graduation-grant-for-international-students/>

Beachtet, dass hier die Antragsfrist am 26.3.2021 endet.

Wer im Studium beim Studienfortschritt „im Zeitplan“ liegt oder nur unverschuldet Rückstände hat (Kinder/Krankheit etc.) kann auch versuchen ein Stipendium der „**Duisburg-Essener Universitäts-Stiftung**“ zu bekommen. (Es dauert leider eine Weile bis es entschieden wird – man kann sich auch nicht selbst bewerben, sondern nur vorgeschlagen werden. U.a. hat das Studierendenwerk Vorschlagsrecht) Kontakt: <https://www.stw-edu.de/studienfinanzierung/stipendien/>

Udo Gödersmann

AStA- Sozialberatung

Wenn ihr Fragen zu diesem Artikel habt oder sonstige Fragen; kontaktiert mich in der Telefonsprechstunde bzw. per Mail.

Montag bis einschließlich Donnerstag jeweils 10 – 14 Uhr, Tel. 0201 – 183 2952

Aktuelle Änderungen (Homeoffice mit anderer Rufnummer, Änderung der Sprechzeiten, Ausfall etc.) werden über diese Seite kommuniziert: [AStA Uni DuE | Sozialberatung \(asta-due.de\)](#)

Sofern Ihr mich nicht erreicht oder selbst in der Sprechzeit nicht anrufen könnt, schreibt mir eine Mail, damit wir einen Telefontermin vereinbaren können. Per Mail erreichbar über: sozialberatung@asta-due.de

Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.